

RS Vwgh 2001/9/3 99/10/0206

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.09.2001

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

27/01 Rechtsanwälte

Norm

B-VG Art7 Abs1;

RAO 1868 §16 Abs4;

RAO 1868 §45;

Rechtssatz

Der Gesetzgeber ging bei der Schaffung des§ 16 Abs 4 RAO offenbar davon aus, dass die Einführung einer individuellen Vergütung für gemäß § 45 RAO bestellte Rechtsanwälte, deren Inanspruchnahme einen bestimmten Umfang überschreitet, notwendig wäre, um existenzbedrohende Situationen für Rechtsanwälte, die durch den Umfang ihrer Tätigkeit in solchen Verfahren am anderweitigen Erwerb gehindert werden, zu vermeiden. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend entspricht eine Regelung dem Gleichheitsgebot, die eine individuelle Vergütung für den Rechtsanwalt erst ab dem Erreichen eines bestimmten Arbeitsumfanges für diesen vorsieht. Eine Auslegung, wonach einem während eines Prozesses bestellten Rechtsanwalt unabhängig davon, ob seine Inanspruchnahme den Schwellenwert überschritten hat, die Vergütung zu gewähren sei, ist auch unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes keineswegs geboten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999100206.X04

Im RIS seit

21.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

04.10.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>